

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen

§ 1

Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen:

**Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in
Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe in Niedersachsen mit dem Kürzel
LACB.**

Der reguläre Sitzungsort ist die Geschäftsstelle des Caritasverbandes für die
Diözese Osnabrück in Osnabrück.

§ 2

Aufgaben

Die LACB vertritt die Rechte und Ansprüche der Menschen mit Behinderungen, die
sich nicht selbst vertreten können und bündelt die Interessen der Angehörigen-
vertretungen.

Ziele der LACB sind insbesondere:

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Einfluss auf die gesellschaftspolitischen Veränderungen zum Wohl der Menschen
mit Behinderungen nehmen,
- Solidarität und Teilhabe einfordern,
- Grundhaltungen von Kirche und Caritas unterstützen,
- Informationsfluss unter den Angehörigenvertretungen fördern,
- Einfluss auf die Gesetzgebung, insbesondere auf Landesebene, nehmen,
- Position gegenüber Trägern, Einrichtungen und Caritasverbände zu beziehen.

§ 3 Mitglieder

Die einzelnen Einrichtungen regeln ihre Form der Vertretung durch Angehörige und Betreuer selbständig (Gesamtvertretung oder Teilvertretung der Bereiche).

Die LACB setzt sich zusammen aus den Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuern von Menschen mit Behinderungen in der AG CEBN, sowie mindestens einem Vertreter der drei niedersächsischen Caritasverbände.

§ 4 Mitgliederversammlung

Der Sprecherkreis hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung. Sie kann per Email erfolgen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder per Email verschickt und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von weiteren vier Wochen keine Einwände vorgebracht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher des Sprecherkreises oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Sprecherkreis geleitet.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:

- Wahl des Sprecherkreises.
- Aufgabenstellung an den Sprecherkreis.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Sprecherkreises.

Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben der Sprecherkreis sowie die Mitglieder, wenn mindestens 20 % von ihnen die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 5 Sprecherkreis

Die Wahl des Sprecherkreises findet auf der Mitgliederversammlung statt und wird einzeln nach Diözesen durchgeführt. Die Diözesen Osnabrück und Hildesheim und der Landes-Caritasverband Oldenburg können jeweils drei Vertreter in den Sprecherkreis der LACB entsenden. Bei dieser Wahl hat jedes anwesende Mitglied (siehe §3) eine Stimme.

Nach Möglichkeit sollten die Vertreter die einzelnen Fachbereiche (Werkstatt, Wohnen, Tagesbildungsstätte + Kita) abdecken.

Sollten sich nicht 3x3 Kandidaten aufstellen lassen, benennt der gewählte Sprecherkreis auf seiner konstituierenden Sitzung aus den zur Wahl aufgestellten und nicht gewählten Personen zusätzliche Mitglieder, um auf insgesamt 9 Vertreter aus den Einrichtungen zu kommen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Sprecherkreis wählt aus seiner Mitte den Sprecher / die Sprecherin des Sprecherkreises und einen Vertreter / eine Vertreterin. Wiederwahl ist möglich.

Die Sitzungen des Sprecherkreises sind mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. An den Sitzungen nimmt ein Vertreter der drei Caritasverbände in Niedersachsen mit beratender Stimme teil. Die Protokolle der Sitzungen des Sprecherkreises werden auch an die Vorsitzende / den Vorsitzenden aller Angehörigenvertretungen zu verteilt, soweit die persönliche Emailadresse vorliegt. (Das Protokoll wird nicht an und über die Einrichtungsleitungen verschickt.)

§ 6 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sprecherkreises, mit Ausnahme der Änderung der Geschäftsordnung und der Wahl des Sprecherkreises, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung aller Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens je ein(e) gewählte(r) Vertreter/-in der Caritaseinrichtungen aus der Diözese Osnabrück und Hildesheim und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg, zusammen mindestens aber sechs Vertreter/-innen zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann zu dem jeweiligen Sachverhalt der Beschluss auf einer erneut einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 7 Inkraftsetzung und Änderung der Geschäftsordnung

Die ursprüngliche Geschäftsordnung wurde am 11.06.2005 beschlossen. Die Änderung der Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2019 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.